



**PRO ASYL**  
DER EINZELFALL ZÄHLT.

**Diakonie**   
Deutschland



 **DER PARITÄTISCHE**  
GESAMTVERBAND



Bundesverband e.V.

 **caritas**  
Deutscher  
Caritasverband e.V.

 **JRS**  
JESUIT REFUGEE SERVICE  
JESUITEN-FLÜCHTLINGSDIENST  
DEUTSCHLAND

### **Gemeinsame Stellungnahme von ECRE und über 80 Organisationen vom 6.10.2020**

*Aus Deutschland haben unterzeichnet: PRO ASYL, Diakonie Deutschland, Amnesty International, Der Paritätische Gesamtverband, AWO Bundesverband, Deutscher Caritasverband, Jesuiten-Flüchtlingsdienst*

### **Der Migrations- und Asylpakt: Um einen Neuanfang zu ermöglichen und Fehler der Vergangenheit zu vermeiden, müssen problematische Aspekte adressiert und positive Aspekte ausgeweitet werden**

Das Bekenntnis zu einem menschlicheren Schutzansatz und die Betonung der Tatsache, dass Migration notwendig und positiv für Europa ist, mit der die Europäische Kommission den Pakt zu Migration und Asyl auf den Weg gebracht hat, ist zu begrüßen. Allerdings spiegelt sich diese Rhetorik nur spärlich in den entsprechenden Vorschlägen wider. Anstatt mit den Fehlern des bisherigen EU-Ansatzes zu brechen und einen echten Neuanfang zu bieten, läuft der Pakt Gefahr, den Fokus auf Auslagerung, Abschreckung, Abschottung und Rückführung noch zu verschärfen.

Diese erste zivilgesellschaftliche Bewertung der gesetzgeberischen und sonstigen Vorschläge orientiert sich an den folgenden Fragen:

- 1) Garantieren die Vorschläge sowohl in rechtlicher als auch in praktischer Hinsicht die Einhaltung von internationalen und europäischen Rechtsstandards?
- 2) Werden sie eine gerechtere Verteilung der Verantwortung für Asyl innerhalb Europas und weltweit ermöglichen?
- 3) Werden die Vorschläge in der Praxis funktionieren?

### **Statt automatischer Verantwortungsteilung führt der Pakt ein noch komplizierteres Dublin-System (unter anderem Namen) und „Abschiebungspatenschaften“ ein**

Die Gelegenheit einer grundlegenden Reform des Dublinsystems wurde mit dem Migrations- und Asylpakt verpasst. In der Praxis bleibt es im Regelfall bei der Zuständigkeit des

Ersteinreisestaates für das Asylverfahren. Zusätzlich wurde ein kompliziertes System vorgeschlagen, das gewisse Arten der Solidarität auslöst.

Es gibt einige positive Ergänzungen bei den Kriterien die bestimmen, welcher Mitgliedstaat für ein Asylverfahren zuständig ist. Zum Beispiel eine erweiterte Definition des Familienbegriffes, der Geschwister miteinschließt, im Falle von unbegleiteten Kindern die Einbeziehung weiterer Familienangehöriger und die Berücksichtigung eines Abschlusses oder einer anderen Qualifikation in einem Mitgliedsstaat. Angesichts der aktuellen Praxis der Mitgliedstaaten, wird es jedoch eine Herausforderung sein, den neuen prioritären Kriterien, insbesondere dem Familiennachzug, gegenüber der standardmäßigen Anwendung des Ersteinreisepinzips Geltung zu verleihen.

Solidarität wird von den Mitgliedstaaten im Fall einer hohen Zahl von ankommenden Menschen („Migrationsdruck“) oder bei der Ausschiffung nach Seenotrettungsoperationen verlangt. Die darauffolgenden Verfahren beinhalten das Erstellen einer Reihe von Bewertungen und Berichten sowie die Zusagen von Mitgliedstaaten. Sollte die Summe der Zusagen nicht ausreichen, um den Bedarf abzudecken, kann die Europäische Kommission eingreifen. Der Vorschlag sieht weniger nach einem Mechanismus aus, der Verantwortung vorhersehbar verteilt, sondern ähnelt eher den Verhandlungen zwischen Mitgliedstaaten, die wir bereits zu gut kennen. Angesichts der Komplexität des vorgeschlagenen Verfahrens stellt sich die Frage, ob es in der Praxis tatsächlich funktionsfähig ist.

Den Mitgliedstaaten wird erlaubt, „Abschiebungspatenschaften“ zu übernehmen, anstatt Menschen in ihr Land aufzunehmen (Relocation), was einen gleichwertigen Fokus auf Abschiebungen wie auf Schutz suggeriert. Anstatt Mitgliedstaaten, die eine erhöhte Zahl von Asylanträgen bearbeiten müssen, zu unterstützen, erweckt dieser Vorschlag zahlreiche menschenrechtliche und juristische Bedenken, vor allem wenn nach dem Ablauf der achtmonatigen Frist eine Überstellung in den sogenannten „Paten-Mitgliedstaat“ erfolgen sollte. Wer wird die Behandlung von abgelehnten Asylsuchenden überwachen, wenn sie in Ländern ankommen, in den die Regierungen Umverteilung ablehnen?

### **Der Pakt schlägt die Ausweitung von Grenzverfahren und vermehrte Inhaftierung vor**

Statt die Verantwortung für Asyl zwischen den EU-Mitgliedstaaten anzugleichen, führen die Reformvorschläge dazu, dass sich der Druck auf die Mitgliedstaaten an den EU-Außengrenzen und in den Ländern des Westbalkans noch verschärft. Die Kommission schlägt in bestimmten Fällen verpflichtende Asyl- und Rückführungsgrenzverfahren vor, einschließlich bei Staatsangehörigen von Herkunftsstaaten und Staatenlosen mit Wohnsitz in Staaten, für die die EU-weite Anerkennungsquote unter 20% liegt. Es ist Mitgliedstaaten überlassen, „Sichere Drittstaatenregelungen“ oder „Sichere Herkunftslandregelung“ anzuwenden. Allerdings hat die Kommission zuvor vorgeschlagen, diese Konzepte für die Mitgliedstaaten verbindlich zu machen. Zivilgesellschaftliche Organisationen erneuern ihre Bedenken hinsichtlich der Anwendung der Konzepte „Sicherer Drittstaat“ und „Ersteinreisestaat“, die zwischen 2016 und 2019 umfangreich diskutiert wurden. Insbesondere sollte eine obligatorische Anwendung nicht noch einmal vorgeschlagen werden.

Das vorgeschlagene Grenzverfahren beruht auf zwei fehlerhaften Annahmen – dass die Mehrheit der in Europa ankommenden Menschen keinen Schutzbedarf habe und dass die Beurteilung von Asylanträgen einfach und schnell erfolgen könne. Beides ist falsch. Eine Betrachtung der [Erst- und Berufungsentscheidungen](#) in der gesamten EU zeigt, dass die meisten Menschen, die in den letzten drei Jahren in Europa Asyl beantragt haben, einen Schutzstatus erhalten haben. Außerdem sollte der Pakt nicht auf dem fehlgeleiteten Ansatz beharren, schnelle Verfahren durch eine Reduzierung von Garantien und dem Einführen

eines Zuordnungssystems zu erreichen. Die durchschnittliche Dauer der Asylverfahren [in den Niederlanden](#), die immer wieder als Beispiel für schnelle Verfahren genannt werden, liegt bei über einem Jahr und es kann bis zu zwei Jahren dauern, bis eine Entscheidung getroffen wird.

Der Vorschlag wird zu zwei Standards bei Asylverfahren führen, die weitgehend durch das Herkunftsland der betreffenden Person bestimmt werden. Dies untergräbt das individuelle Recht auf Asyl und wird dazu führen, dass mehr Menschen einem zweitklassigen Verfahren zugeteilt werden. Der Vorschlag, den Asyl- und Rückkehrbescheid zeitgleich zu erteilen, ohne die Prüfung der wichtigen Schutzstandards hinsichtlich des Nichtzurückweisungsprinzips, des Kindeswohls und dem Schutz des Familien- und Privatlebens klar zu benennen, untergräbt internationale Verpflichtungen. Der Vorschlag beseitigt die automatisch aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln im Grenzverfahren, also das Recht, bis zu einer endgültigen Entscheidung bleiben zu können.

Der Vorschlag, dass Menschen während der Grenzverfahren formal als nicht in den Mitgliedstaat eingereist gelten, ist irreführend und widerspricht jüngster EU-Rechtsprechung, aber ändert nichts an den individuellen Rechten des Einzelnen nach EU- und internationalem Recht.

Der Vorschlag nimmt Menschen außerdem die Möglichkeit, aus anderen Gründen als Asyl eine Aufenthaltsgenehmigung zu erhalten und wird voraussichtlich zu einer bis zu sechsmonatigen Haft an den EU-Grenzen führen – maximal zwölf Wochen für das Asylgrenzverfahren und weitere zwölf Wochen im Falle eines Rückführungsgrenzverfahrens. Darüber hinaus wird durch die Reformen der Grundsatz aufgehoben, dass Haft nur als letztes Mittel im Rahmen von Grenzverfahren angewendet werden sollte. Indem auf mehr systematische Einschränkungen der Bewegungsfreiheit im Grenzverfahren gesetzt wird, wird der Vorschlag den Zugang zu Angeboten der Grundversorgung durch Akteure, die eventuell an der Grenze nicht arbeiten können, beschränken. Hierzu gehört unabhängige Rechtsberatung und -vertretung. Die Ähnlichkeiten der Folgen mit dem gescheiterten Hotspot-Ansatz auf den griechischen Inseln sind auffallend.

Positiv ist die Anerkennung, dass das Kindeswohl in allen Verfahren von den Mitgliedstaaten vorrangig zu berücksichtigt ist. Allerdings verringert die Kommission den Schutzstandard für Kinder, in dem sie nur unbegleitete Minderjährige oder Kinder unter 12 Jahren von Grenzverfahren ausschließt. Dies steht im Widerspruch mit der international anerkannten Definition von „Kind“ als jede Person bis 18 Jahre, enthalten in der UN-Kinderrechtskonvention, die von allen EU-Mitgliedstaaten ratifiziert wurde.

### **In Krisensituationen dürfen die Mitgliedstaaten von wichtigen Garantien abweichen, wodurch mehr Menschen von unzureichenden Asylverfahren betroffen sein werden**

Die Sorge über Ungerechtigkeiten bei den Verfahren wird in Situationen noch verstärkt, in denen ein Mitgliedstaat geltend machen kann, dass er der "Ausnahmesituation eines Massenzustroms" oder sogar nur der Gefahr einer solchen Situation gegenübersteht.

In diesem Fall kann der Anwendungsbereich des Grenzverfahrens stark ausgeweitet werden und auf alle Personen angewendet werden, die aus Ländern mit einer durchschnittlichen EU-Schutzquote von bis zu 75% kommen. Sowohl das Asylgrenzverfahren als auch das Rückführungsgrenzverfahren kann um weitere acht Wochen, also auf jeweils fünf Monate, verlängert werden, wodurch sich die Höchstdauer der Haft an der Grenze auf zehn Monate ausweitet. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten die Registrierung von Asylanträgen für vier Wochen aussetzen, diese Ausnahme ist bis zu drei Monaten anwendbar. Wenn wochenlang kein Antrag registriert wird, besteht die Gefahr, dass Menschen inhaftiert

werden, dass gegen das Zurückweisungsverbot verstoßen wird und dass es zu Einschränkungen ihrer Rechte bei der Aufnahme und der Grundversorgung kommt.

Das ermöglicht Mitgliedstaaten von ihrer Verpflichtung, Zugang zu Asyl zu gewähren und sicherzustellen, dass die Asylanträge der Menschen effizient und fair bearbeitet werden, abzuweichen und erhöht so das Risiko von rechtswidrigen Zurückweisungen. Bedenkt man die Extremfälle von Mitgliedstaaten, die ohne Absprache und trotz Kritik der Europäischen Kommission eklatant und hartnäckig gegen Verpflichtungen des EU-Rechts verstoßen, so könnte das vorgeschlagene Verfahren, welches eine Genehmigung der Europäischen Kommission vorsieht, als Verbesserung gesehen werden. Allerdings kann dies nicht der Ausgangspunkt für die Bewertung der vorgeschlagenen EU-Gesetzgebung sein. Der Vorschlag eröffnet die Möglichkeit, dass die überwiegende Mehrheit der in Europa ankommenden Menschen einem zweitklassigen Verfahren unterzogen wird, und hat damit weitreichende Konsequenzen.

### **Screening an der Grenze: Risiken und Chancen**

Die Kommission schlägt ein "Screening vor der Einreise" für alle Personen vor, die irregulär an den EU-Grenzen ankommen, auch nach der Ausschiffung nach Seenotrettung. Das Screening-Verfahren umfasst Sicherheitsüberprüfungen und Gesundheits- und Vulnerabilitätschecks sowie die Registrierung biometrischer Daten, führt aber auch zu Entscheidungen, die sich auf den Zugang zu Asyl auswirken, einschließlich der Frage, ob sich das beschleunigte Grenzverfahren, eine Umverteilung oder die Rückführung anschließt. Dieses Verfahren kann bis zu 10 Tage dauern und soll so nah wie möglich an der Grenze durchgeführt werden. Wo Menschen während dieser Zeit untergebracht und wie Aufnahme Standards erfüllt werden, ist nicht klar. Das Screening kann auch auf Menschen innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats angewandt werden, was zu einer Zunahme diskriminierender Polizeikontrollen führen könnte. Es stellen sich Fragen bezüglich dem Zugang zu Informationen, den Rechten der Menschen während des Screening-Verfahrens, einschließlich des Zugangs zu einem Anwalt/einer Anwältin und dem Recht, die Entscheidung anzufechten, den Gründen für eine Einreiseverweigerung sowie dem Schutz der Privatsphäre und der erhobenen Daten. Da Mitgliedstaaten sich leicht der Verantwortung für die Feststellung von medizinischen und anderen Vulnerabilitäten entledigen können, ist es fraglich, ob solche Bedürfnisse erkannt werden und ob auf sie angemessen reagiert wird.

Eine willkommene Initiative ist das vorgeschlagene unabhängige Monitoring von Grundrechten an der Grenze. Um sicherzustellen, dass dieser Mechanismus zur Rechenschaftspflicht für Rechtsverletzungen an der Grenze führt – einschließlich der anhaltenden Anwendung von Kollektivausweisungen und Push-backs in vielen Mitgliedstaaten – muss das Monitoring über das Screening-Verfahren hinaus ausgeweitet werden, unabhängig von staatlichen Behörden sein und unabhängige Organisationen wie NGOs einbeziehen.

### **Die Schwerpunktsetzung auf Rückkehr und Abschiebung dominieren den Vorschlag**

Das vorrangige Ziel des Paktes ist klar: Eine Erhöhung der Zahl der Menschen, die aus Europa zurückgeführt oder abgeschoben werden. Die Schaffung eines Postens für Rückführungs Koordination innerhalb der Kommission und eines Postens als stellvertretende\*r Exekutivdirektor\*in von FRONTEX für Rückführungen, ohne die Einführung einer entsprechenden Position für Schutzstandards oder Umverteilung verdeutlichen diesen Punkt. Die Rückkehr ist ein anerkannter Teil der Migrationspolitik und die Unterstützung einer Rückkehr in Würde, bei der die freiwillige Rückkehr, der Zugang zu Rückkehrberatung und die Unterstützung bei der Wiedereingliederung im Vordergrund stehen, ist wichtig.

Investitionen in die Rückkehr sind jedoch nicht die Antwort auf die systematische Nichteinhaltung von Asylstandards in den EU-Mitgliedstaaten.

### **Nichts Neues bei außenpolitischen Maßnahmen: Unrealistische Vorschläge, die die Menschenrechte zu untergraben drohen**

Der Widerspruch zwischen dem rhetorischen Bekenntnis zu internationalen Partnerschaften, von denen beide Seiten profitieren, und dem Festhalten daran, dass der Fokus von EU-Beziehungen mit Drittstaaten Migration sein muss, bleibt bestehen. Die Versuche, die Verantwortung für Asyl auszulagern und Entwicklungshilfe, Visaregelungen und andere Instrumente zu missbrauchen, um Drittländer zur Zusammenarbeit bei Migrationskontrolle und Rückübernahmeabkommen zu drängen, werden weiter gehen. Dies birgt nicht nur die Gefahr, dem Bekenntnis der EU zu Entwicklungsprinzipien zu widersprechen, sondern auch das internationale Ansehen der EU zu untergraben, indem Misstrauen und Feindseligkeit von und zwischen Drittstaaten erzeugt werden. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass informelle Abkommen und Sicherheitskooperationen zur Migrationskontrolle mit Ländern wie Libyen oder der Türkei Menschenrechtsverletzungen ermöglichen, repressive Regierungen bestärken und zu größerer Instabilität führen.

### **Fehlende Ambitionen bei sicheren und legalen Wegen nach Europa**

Es wurde die Gelegenheit verpasst zu signalisieren, dass die EU auf internationaler Ebene und im Sinne einer Partnerschaft mit den Ländern, die die Mehrzahl von Flüchtlingen aufnehmen, bereit ist, an einer Verantwortungsteilung beim Flüchtlingsschutz mitzuwirken. Statt ein ehrgeiziges Ziel für die Neuansiedlung (Resettlement) von Flüchtlingen vorzuschlagen, hat die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten lediglich aufgefordert, mehr zu tun – und hat die Zusagen der Mitgliedstaaten für das Jahr 2020 in ein Zweijahresprogramm umgewandelt, was zu einem verlorenen Jahr für Resettlement in die EU führt.

Die Anerkennung der Notwendigkeit, mehr Arbeitsmigration über alle Qualifikationsniveaus hinweg zu ermöglichen, ist zu begrüßen, aber die Bedeutung der Arbeitsmigration für die europäischen Volkswirtschaften und Gesellschaften spiegelt sich nicht in den damit verbundenen Ressourcen, Vorschlägen und Maßnahmen wider.

### **Die Unterstützung von Seenotrettung und solidarischen Maßnahmen muss verstärkt werden**

Es muss immer noch eine Antwort auf die humanitäre Tragödie im Mittelmeer gefunden werden, einschließlich durch z.B. von der EU finanzierte und geleitete Seenotrettungsaktionen. Zwar sind Seenotrettung und die Ausschiffung in allen einschlägigen Reformvorschlägen enthalten, womit immerhin anerkannt wird, dass es eine anhaltende humanitäre Krise gibt. Anstatt aber darauf einzugehen, wie die Mitgliedstaaten durch ihr Verhalten und Verordnungen die Rettung auf See behindern und stattdessen die Arbeit von Menschenrechtsverteidiger\*innen zu ermöglichen, schlägt die Europäische Kommission vor, die Sicherheitsstandards auf Schiffen und die Kommunikation mit zivilen Akteuren zu überwachen. Es scheint auch verlangt zu werden, dass zivile Akteure nicht nur Gesetze, sondern auch politische Leitlinien und Praktiken im Hinblick auf das „Migrationsmanagement“ befolgen sollen, was möglicherweise nicht in Einklang mit der Verpflichtung zur Seenotrettung gebracht werden kann.

Die Herausgabe von Leitlinien zur Verhinderung der Kriminalisierung humanitärer Maßnahmen ist zwar zu begrüßen, beschränkt sich jedoch auf gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen mit spezifischem Fokus auf die Seenotrettung. Dies birgt das Risiko, dass humanitäre Aktivitäten wie die Bereitstellung von Essen, Unterkunft oder Beratung, die an

Land oder von Organisationen, die nicht im Rahmen eines Mandats handeln, durchgeführt werden und ebenfalls von Kriminalisierung und Einschränkungen betroffen sind, nicht umfasst werden.

### **Vielversprechende Entwicklungen beim Thema Integration**

Die vorgeschlagenen Änderungen, die es Flüchtlingen ermöglichen würden, nach drei Jahren eine Daueraufenthaltserlaubnis zu erlangen und die das Recht auf Freizügigkeit und Arbeit in anderen Mitgliedstaaten stärken würden, sind positiv. Darüber hinaus wird die Überarbeitung des Aktionsplans für Inklusion und Integration und die Einrichtung einer Expert\*innengruppe begrüßt, die die Meinungen von Migrant\*innen sammeln soll, um die EU-Politik zu beraten.

### **Wie es weiter geht**

Die Vorstellung der Kommissionsvorschläge ist der Auftakt zu weiteren voraussichtlich langen und konfliktreichen Verhandlungen über die europäischen Asyl- und Migrationsregelungen. Während dieser Verhandlungen ist daran zu erinnern, dass bezüglich Asyl ein EU-Rechtsrahmen besteht und dass die Mitgliedstaaten innerhalb des vorhandenen Völkerrechts und des EU-Rechts Verpflichtungen haben.

Dies erfordert ein sofortiges Handeln der politischen Entscheidungsträger\*innen der EU, einschließlich der Mitgliedstaaten, um:

- bestehende Standards im Hinblick auf die Aufnahme und Asylverfahren umzusetzen, Verstöße zu untersuchen und notwendige Disziplinarmaßnahmen einzuleiten;
- Leben auf See zu retten, Such- und Seenotrettungskapazitäten sicherzustellen, eine zeitnahe Ausschiffung und rasche Umverteilung zu ermöglichen;
- weiterhin nach Ad-hoc-Solidaritätsvereinbarungen zu suchen, um den Druck auf Mitgliedstaaten an der EU-Außengrenze zu verringern und um Mitgliedstaaten darin zu unterstützen, der Umverteilung von Schutzsuchenden zuzustimmen.

Für die anstehenden Verhandlungen über den Pakt empfehlen wir, dass die an der Gesetzgebung beteiligten Akteure:

- die obligatorische Anwendung von Asyl- oder Rückführungsgrenzverfahren ablehnen: Es handelt sich um Verfahren unterhalb bestehender Standards, die die Garantien für Antragsteller\*innen verringern und zu mehr Haft führen. Sie werden den derzeitigen Mangel an Solidarität beim Thema Asyl in Europa verschärfen, indem sie den Mitgliedstaaten an der Außengrenze mehr Verantwortung übertragen. Die Erfahrung mit den Hotspots und vergleichbaren Initiativen zeigt, dass zusätzliche Zuordnungssysteme oder Variationen von Asylverfahren erheblichen Verwaltungsaufwand und –kosten verursachen können und zu Ineffizienz führen;
- auf das Ende von migrationsbezogener Inhaftierung hinarbeiten, migrationsbezogene Inhaftierung von Kindern im Einklang mit der UN-Kinderrechtskonvention verbieten und ausreichende Ressourcen für eine geeignete Unterbringung von Kindern und Familien als Alternativen zur Haft zu Verfügung stellen;
- die Reformvorschläge mit einem Fokus auf die Aufrechterhaltung und den Ausbau der Asyl- und Menschenrechtsstandards in Europa – und nicht auf die Rückkehr – neu justieren;
- auf Vorschläge hinarbeiten, die die Art und Weise, wie in Europa die Verantwortung für asylsuchende Menschen organisiert wird, u.a. hinsichtlich des Ersteinreisepinzips, grundlegend reformieren, um einen sinnvollen und vorhersehbaren Solidaritätsmechanismus einzuführen;

- die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten verringern, von der Verantwortung für die Registrierung von Asylanträgen und ihrer Bearbeitung abzuweichen, um zu vermeiden, dass Anreize für die Anwendung des Krisenmodus geschaffen und Asylstandards reduziert werden;
- die Garantien während des Screeningverfahrens erhöhen, um die Bereitstellung von Informationen zu gewährleisten, Zugang zu Anwälten\*innen zu garantieren, gesundheitliche Bedürfnisse und Vulnerabilitäten zu erkennen und rasch zu begegnen sowie Bedenken hinsichtlich der Registrierung und der Weitergabe biometrischer Daten auszuräumen;
- sicherstellen, dass der Monitoring-Mechanismus für Grundrechte an den Grenzen weit gefasst ist, so dass alle Grundrechtsverletzungen an der Grenze abgedeckt werden, dass er unabhängig von staatlichen Behörden ist, dass er gut ausgestattet ist und zur Rechenschaftspflicht beiträgt;
- der Versuchung widerstehen, Entwicklungshilfe, Handel, Investitionen, Visaregeln, Sicherheitskooperationen und andere Maßnahmen und Fördermittel einzusetzen, um Drittländer zur Zusammenarbeit zu den eng definierten Zielen der EU-Migrationskontrolle zu drängen;
- die langfristigen Auswirkungen der ausgelagerten EU-Migrationspolitik auf die Bereiche Friedenssicherung, nachhaltige Entwicklung und Menschenrechte evaluieren und sicherstellen, dass externe Migrationspolitik nicht zu Menschenrechtsverletzungen beiträgt und konfliktensensibel ist;
- sichere und legale Zugangswege nach Europa erheblich ausbauen, indem bereits bestehende Resettlement-Zusagen schnell umgesetzt werden, neue ambitionierte Ziele für das Resettlement gesetzt werden und die Möglichkeiten der legalen Einreise für Schutzbedürftige sowie für die legale Migration zum Arbeiten und Studieren in Europa ausgeweitet werden;
- die Ausnahmen von humanitären Aktivitäten und anderen unabhängigen zivilgesellschaftlichen Aktivitäten von Kriminalisierung ausweiten und sonstige Behinderungen von zivilen Akteuren, die lebensrettende und andere humanitäre Unterstützung zu Land und zur See bieten, abschaffen;
- eine von der EU finanzierte und geleitete Such- und Rettungsoperation im Mittelmeer einrichten;
- auf den vielversprechenden Vorschlägen hinsichtlich der Inklusion durch den Zugang zu Daueraufenthalt und damit verbundenen Rechten aufbauen sowie den kommenden Aktionsplan zur Integration Drittstaatsangehöriger auf EU-, nationaler und lokaler Ebene umsetzen.

Unterzeichnet durch (Stand vom 22.10.2020):

AASIA

ActionAid Denmark

ActionAid Hellas

ActionAid International

ActionAid Italy

aditus foundation

Afghan Association in Sweden

Alianza por la Solidaridad-ActionAid Spain

Amnesty International

ASGI

Association for Legal Intervention (Stowarzyszenie Interwencji Prawnej), Poland

AsyLex

Asylrättscentrum/ Swedish Refugee Law Center  
AWO Bundesverband  
Belgrade Centre for Human Rights  
Bhutan Watch  
Bulgarian Helsinki Committee  
Caritas Cyprus  
Caritas Europa  
Centre for Peace Studies Zagreb  
COMPASS for Refugee Youth  
Conselho Português para os Refugiados – CPR (Portuguese Refugee Council)  
Cyprus Refugee Council  
Danish Refugee Council (DRC)  
Der Paritätische Gesamtverband  
Deutscher Caritasverband  
Diakonie Austria  
Diakonie Deutschland  
Dignity  
Dutch Council for Refugees  
ECRE  
Estonian Refugee Council  
Europe Must Act  
European Evangelical Alliance  
FARR, the Swedish Network of Refugee Support Groups  
Finnish Refugee Advice Centre  
FOCSIV, Italian Federation Christian organisations international volunteering service  
Forum réfugiés-COSI  
Foundation Our Choice, Poland  
Fundacja Polskie Forum Migracyjne/ Polish Migration Forum Foundation  
Greek Council for Refugees  
Group 484  
Help Refugees/ Choose Love  
Helsinki Foundation for Human Rights  
HIAS Greece  
Homo Faber Association  
Hrvatski pravni centar/Croatian Law Centre  
Human Rights Watch  
Hungarian Helsinki Committee  
ICMC Europe  
International Centre for Eritrean Refugees and Asylum Seekers -ICERAS  
International Rescue Committee (IRC)  
INTERSOS  
Irish Refugee Council  
Issues Without Borders  
Italian Council for Refugees/Consiglio Italiano per i Rifugiati-onlus  
JRS Europe  
Legal – Informational Centre for NGOs – PIC, Slovenia  
Lesvos Solidarity  
Mosaico azioni per i rifugiati  
Network for Children's Rights (Greece)  
NOMADA Association for Multicultural Society Integration  
Norwegian Organisation for Asylum Seekers (NOAS)  
Norwegian Refugee Council (NRC)



PRO ASYL  
Quaker Council for European Affairs  
Refugee Party  
Refugee Rights Europe (RRE)  
Refugees International  
Saferworld  
SB Overseas  
SCI Hellas  
Solidarity Now  
SOS Children's Villages International  
SPEAK  
Swiss Refugee Council  
Symbiosis-School of Political Studies in Greece  
The International Rehabilitation Council for Torture Victims  
The Swedish Syrian Association  
United Against Inhumanity (UAI)  
Vluchtelingenwerk Vlaanderen  
vzw NANSEN asbl  
World Refugee & Migration Council

Hinweis: Dieses Dokument stellt eine deutsche Fassung des [englischen Originals](#) vom 06.10.2020 dar und ist ein Projekt von *European Council on Refugees and Exiles (ECRE)*.